

Mandats- und Vergütungsvereinbarung mit Haftungsbeschränkung für Geschäftskunden (MVH) von Rechtsanwalt Dr. Dirk Böhler, LL.M. (RA)

1 Anwendungsbereich

Diese Mandats- und Vergütungsvereinbarung mit Haftungsbeschränkung gilt ausschließlich für Verträge zwischen RA und Unternehmern im Sinne von § 14 BGB (Mandant). Dienstleistungen des RA an Verbraucher im Sinne von § 13 BGB unterliegen der Mandats- und Vergütungsvereinbarung mit Haftungsbeschränkung für Privatkunden (AGB) von Rechtsanwalt Dr. Dirk Böhler, LL.M. (RA), abzurufen auf www.boehlaw.de/agb.

2 Dienstleistungen

RA erbringt seine Dienstleistungen nach Maßgabe dieser MVH in folgenden Kategorien:

Erstberatung: Darlegung und summarischer Bewertung der relevantesten Handlungsoptionen des Mandanten in Form einer kurzen schriftlichen (oder bei übereinstimmendem Willen von RA und Mandant: telefonischen) Mitteilung zur Verschaffung einer ersten Orientierung, jedoch ausschließlich auf Grundlage der Sachverhaltsschilderung des Mandanten ohne Verpflichtung zur weiteren Sachverhaltsermittlung oder tiefergehenden Prüfung im Rahmen einer weiteren Beratung und Vertretung;

Rechtsbeistand: Vollumfängliche rechtsanwaltliche Beratung und Vertretung nach Maßgabe dieser MVH;

Genehmigungsmanagement: RA legt auf kanzleieigenen Speichermedien ein sortiertes und indexiertes Archiv von ihm von Mandant übergebenen digitalen Unterlagen an und stellt es dem Zugriff des Mandanten zur Verfügung. Die Ablage erfolgt in Form volltextsuchfähiger PDF-Dokumente; die Speicherung erfolgt verschlüsselt und mindestens einfach redundant;

Fristenmonitor (nur bei gleichzeitiger Buchung des Genehmigungsmanagements): Der RA erinnert den Mandanten per Email an Fristen, die sich aus den dem RA vom Mandanten im Rahmen des Genehmigungsmanagements übergebenen Unterlagen ergeben;

CO2 Kompensation: Veranlassung der Löschung einer vom Mandant bestimmten Menge von CO2-Zertifikaten aus Projekten unter dem Clean Development Mechanism nach Art. 12 des Kyoto-Protokolls durch die Paris Projects GmbH.

3 Gegenstand und Begünstigter von Erstberatung und Rechtsbeistand

Inhalt und Umfang der von RA zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach dem konkret erteilten Mandat und den Regelungen dieser MVH. Das Mandat im Rechtsbeistand kann in Textform geändert oder konkretisiert werden. Für weitere Mandatierungen des RA durch den Mandanten gelten die Regelungen dieser MVH vorbehaltlich einer anderslautenden Abrede entsprechend.

RA erbringt sämtliche Leistungen ausschließlich gegenüber dem Mandanten; eine Einbeziehung Dritter in das Mandatsverhältnis ist ausgeschlossen. Leistungen des RA aus dem Mandat dürfen Dritten nicht ohne in Textform erklärte Zustimmung des RA und nicht ohne Hinweis auf das Bestehen der Haftungsbeschränkungen nach Ziffer 6 dieser MVH zur Verfügung gestellt werden.

4 Vergütung

Die Vergütung des RA durch den Mandant für eine Erstberatung beträgt 149 €.

Für das Genehmigungsmanagement berechnet der RA 49 € pro Monat; der Fristenmonitor kostet 29 € pro Monat. Die erforderliche Indexierung und Sortierung sowie ggf. die für die Einrichtung des Fristenmonitors nötige Prüfung erfolgt zum Stundensatz von 199 €.

Der Rechtsbeistand erfolgt erfolgsunabhängig nach Zeitaufwand (§ 4 RVG). Der Stundensatz beträgt 299 €. Die Abrechnung erfolgt nach Zeiteinheiten von 6 Minuten Länge zu je einem Zehntel des Stundensatzes. Reisezeiten werden mit halbem Stundensatz abgerechnet. Die gesetzlichen Regeln in Anlage 1 Nr. 7000, 7002 bis 7006 RVG gelten entsprechend. Sonstige Auslagen, z.B. für die Bereitstellung von Konferenzräumen, werden gegen Nachweis gesondert berechnet. Bahnreisen erfolgen in 1. Klasse. RA ist berechtigt, angemessene Vorschüsse zu verlangen und Abschlagsrechnungen zu stellen. Eine Schlussabrechnung erfolgt nach Beendigung des Mandats. Der jeweilige Rechnungsbetrag ist fällig 14 Tage nach Zugang der Rechnung in Textform. Bei gerichtlicher Tätigkeit beträgt die Vergütung nicht weniger als die gesetzliche Gebühr. Gegnerische Parteien, Verfahrenseteiligte oder die Staatskasse müssen im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten.

Eine Kompensation von CO₂-Emissionen erfolgt zum Preis von 9,90 € pro Tonne durch Veranlassung der Löschung von CER-Zertifikaten aus einem entsprechenden Register bei der Deutschen Emissionshandelsstelle beim Umweltbundesamt. RA kann die Veranlassung der Löschung von einer Vorauszahlung abhängig machen.

Alle Preise verstehen sich exklusive aller etwaigen Steuern und Abgaben, insbesondere exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

5 Beratungsleistung

Die Rechtsberatung des RA erfolgt ausschließlich nach deutschem Recht. Auskünfte des RA, die sich auf anderes als deutsches Recht beziehen, stellen keine verbindliche, haftungsbegründende Rechtsberatung dar.

RA schuldet dem Mandanten keine Beratung im Hinblick auf steuerrechtliche Fragen oder Folgen. Steuerrechtliche Beratung kann auf keine Weise und in keiner Form Teil des Mandats werden.

Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen aller Art ist RA nur nach rechtzeitiger Anweisung des Mandanten in Textform verpflichtet.

6 Haftungsbeschränkung

Ansprüche des Mandanten gegen RA wegen Pflichtverletzungen bei der anwaltlichen Tätigkeit im Rahmen des Mandats sind in Fällen einfacher Fahrlässigkeit auf einen Haftungshöchstbetrag von insgesamt 1.000.000 € beschränkt. In dieser Höhe besteht eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.

Für Pflichtverletzungen außerhalb der anwaltlichen Tätigkeit ist die Haftung des RA auf Fälle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Rechtsnachfolgern des Mandanten sowie gegenüber Dritten, die Rechte aus dem Mandatsverhältnis herleiten können oder in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses einbezogen sind. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aufgrund der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

7 Partner- und Premiummodell

Für den Rechtsbeistand können folgende Sonderkonditionen vereinbart werden:

Im Partnermodell kontrahiert der Mandant den RA als externe Rechtsabteilung zur Einbindung in seinen laufenden Betrieb. Der Stundensatz beträgt lediglich 199 €. RA ist berechtigt, monatlich 10 Stunden abzurechnen, auch wenn tatsächlich weniger Aufwand anfiel. Mandant ist berechtigt, RA direkt auf dessen Mobilfunknummer anzurufen. Die Laufzeit beträgt jeweils sechs Monate und verlängert sich um eine weitere Periode, wenn der Vertrag nicht bis ein Monat vor Ende der laufenden Periode in Textform gekündigt wurde.

Im Premiummodell gelten die normalen Bedingungen des Rechtsbeistands, jedoch erhöht sich die Haftungshöchstsumme auf 5.000.000 € und der Stundensatz auf 349 €. Auch hier ist Mandant berechtigt, RA direkt auf dessen Mobilfunknummer anzurufen.

8 Genehmigungsmanagement und Fristenmonitor

Die Vertragslaufzeit des Genehmigungsmanagements beträgt jeweils sechs Monate mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende der jeweiligen Periode. Dasselbe gilt entsprechend für den Fristenmonitor.

9 Language Support und Time Zone Support

Für den Rechtsbeistand stehen folgende Zusatzleistungen zur Verfügung:

Mit Language Support erfolgt die Beratung bei Bedarf in englischer Sprache; der Stundensatz der betroffenen Zeiten erhöht sich hierfür um 30 %. Bei Bedarf zieht RA auch Übersetzer und Dolmetscher für andere Sprachen heran; der hierfür anfallende Aufwand bestimmt sich nach den allgemeinen Regeln dieser MVH.

Mit Time Zone Support passt RA seine Verfügbarkeit einer anderen Zeitzone an. Der jeweilige Stundensatz erhöht sich hierfür um 10 % pro Zeitzone Differenz.

10 Verjährung

Ansprüche, die nicht auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, verjähren abweichend von § 199 Abs. 3 BGB spätestens drei Jahre nach Entstehen.

11 Datensicherheit

Mandant und RA tauschen Informationen und Daten auch auf elektronischem Wege aus. RA ist berechtigt, hierfür die Email-Adressen zu verwenden, die der Mandant zu Beginn oder im Laufe des Mandatsverhältnisses für die Kommunikation verwendet oder darin angegeben hat.

Dem Mandanten ist bekannt, dass Daten, die per Email versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Der Mandant teilt dem RA in Textform mit, wenn der Austausch von Informationen und Daten unter Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungstechniken oder nicht mehr auf elektronischem Wege erfolgen soll; hierdurch entstehende Zusatzkosten trägt der Mandant.

Mandant ist damit einverstanden, dass RA seine Akte digital führt und Dokumente, deren Rechtswirksamkeit keiner physischen Urkunde bedürfen, nach ihrer Digitalisierung vernichtet.

12 Textform und salvatorische Klausel

Soweit der Vertrag keine ausdrückliche anderweitige Regelung trifft, kann er nur in Textform ergänzt oder geändert werden. Dies gilt auch für die Formerfordernisse selbst. Die Verwendung des Webformulars der Webseite des RA genügt der Textform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser MVH rechtsunwirksam bzw. undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der MVH nicht berührt.

13 Schlussbestimmungen

Ansprüche des Mandanten aus diesem Vertrag können nur nach in Textform erklärter Zustimmung des RA abgetreten werden.

Sofern nicht anders vereinbart, gilt diese MVH auch für alle weiteren Mandatierungen des RA durch Mandant.

Sollte der Mandant nicht ausschließlich im eigenen Interesse, sondern als Treuhänder oder für einen wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des Geldwäschegesetzes handeln, hat er den RA hierüber sofort schriftlich zu unterrichten.

* * *

Berlin, 15. November 2022
Rechtsanwalt Dr. Dirk Böhler, LL.M.